

Immobilien Diel • Bremerhavener Str. 35 • 50935 Köln

Ihr Ansprechpartner:

An: _____

Termin: _____

Nachweißbestätigung / Maklervertrag

Name und Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Heute wurde mir von der Hausverwaltung / Immobilien Diel folgendes Objekt, das mir unbekannt war zum Kauf angeboten:

Objektart:

Straße:

Ort:

Als Provisionssatz gilt 3,57% inkl. der gesetzlichen MwSt. des beurkundeten Kaufpreises bei Abschluss eines Kaufvertrages. Rechnungslegung erfolgt über die Hausverwaltung Diel, Gleueler Str. 184, 50935 Köln

Kauf

Die mir überlassenen Daten / Unterlagen werden von mir ausschließlich in eigenen Belangen genutzt. Sollte kein Vertragsverhältnis zustande kommen, werde ich die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Hiermit gebe ich folgendes Kaufpreisangebot für o. g. ab. Ich bestätige, dass die Finanzierung von meiner Seite aus gesichert ist und bitte um Beauftragung des Notars, wenn die / der Veräußer-er /in meinem Kaufpreisgebot zustimmt.

Kaufpreisangebot: _____ €

Ort, Datum

Unterschrift

Geschäfts- und Provisionsbedingungen

1. Unsere Angebote und Angaben erfolgen freibleibend und nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit. Zwischenverkauf und Zwischenvermietung bleiben vorbehalten. Unsere Angebote sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht weitergegeben werden
2. Ist dem Interessenten ein von uns benanntes Objekt bereits bekannt, so hat der Interessent uns dies unverzüglich mitzuteilen, unter Angabe der Quelle der Vorkenntnis. Anderenfalls gilt eine von uns schriftlich oder mündlich angebotene Gelegenheit zum Vertragsabschluss als ursächlich.
3. Der im Angebotsschreiben genannte Preis für ein Objekt (Mietzins, Kaufpreis, usw.) ist nur ein Richtwert, daher absolut freibleibend. Der Anspruch auf Maklerprovision bleibt auch dann bestehen, wenn die vertragsschließenden Parteien einen höheren oder niedrigeren Preis für das Objekt vereinbaren, der von dem von uns angegebenen Preis abweicht. Die Höhe der Maklerprovision richtet sich nach dem tatsächlich vereinbarten Preis.
4. Eine Provision ist auch dann vom Auftraggeber an uns zu zahlen, wenn nicht er, sondern eine mit ihm familiär oder wirtschaftlich verbundene Person den wirksamen Vertrag abschließt.
5. Eine Provisionspflicht des Auftraggebers entsteht auch, wenn zwischen den Beteiligten mit der von uns entfalteteten Tätigkeit in der Folgezeit wirtschaftlich gleichwertige Verträge abschließt. Die Provisionspflicht wird auch nicht dadurch berührt, dass der Abschluss des Vertrages zu einer späteren Zeit oder zu abweichenden Bedingungen erfolgt, soweit der gleiche wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.
6. Im Falle eines Verstoßes seitens unseres Auftraggebers oder seitens eines von uns informierten Interessenten ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Provision in der vereinbarten Höhe verpflichtet, die bei vertragskonformem Verhalten des Auftraggebers oder des Interessenten durch den Nachweis/Vermittlung des Objektes erzielt worden wäre.
7. Unser Honorar wird unabhängig von behördlichen oder gerichtlichen Genehmigungen bei Vertragsabschluss fällig. Der Honoraranspruch ist von der Erfüllung des Vertrages nicht abhängig. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns eine Abschrift des durch uns vermittelten oder nachgewiesenen Vertrages nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.
8. Unser Maklerhonorar beträgt, unbeschadet einer etwaigen Provision, die wir mit dem anderen Vertragspartner vereinbaren oder erhalten und zu deren Vereinbarung wir berechtigt sind:
 - a) bei Nachweis oder Vermittlung von Haus-, Grundbesitz und Eigentumswohnungen je 3,57 % des Kaufpreises inkl. MwSt;
 - b) bei Nachweis oder Vermittlung von Zwangsversteigerungsobjekten je 3,57 % des Zuschlagspreises inkl. MwSt;
 - c) für die Vermittlung und den Nachweis von gewerblichen Miet- und Pachtverträgen hat der Mieter oder Pächter bei Verträgen mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren eine Provision von 2,38 Monatsgrundmieten inkl. MwSt. zu zahlen. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren hat der Mieter oder Pächter eine Provision von 4 Monatsgrundmieten zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei Staffelmietverträgen wird die Provision nach der monatlichen Durchschnittsgrundmiete der Gesamtlaufzeit berechnet. Wird in dem gewerblichen Miet- oder Pachtvertrag ein Optionsrecht vereinbart, so ist für das Optionsrechteine Provision in Höhe von 2 Monatsgrundmieten zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Insgesamt darf die vom Mieter zu entrichtende Provision nicht mehr als 4 Monatsgrundmieten zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer betragen.
 - d) bei Mietverträgen über Wohnräume 2,38 Monatskaltmieten inkl. MwSt;
 - e) bei Abnahme- oder Übergabeverhandlungen für Wohn- und Gewerberäume pro Auftrag ein Pauschalhonorar in Höhe von jeweils € 150,00; vom Auftragsgeber
 - f) bei Beschaffung von Objektunterlagen (z.B. bei Behörden etc.) die von uns voraus gelegten Gebühren.
 - g) Mietvertragsgestaltung € 150,00 vom Vermieter / Auftraggeber
9. Falls der Auftraggeber seine Verkaufs-/Vermietungsabsicht während der Vertragslaufzeit aufgibt, hat er einen Aufwendungsersatz pauschal in Höhe von 10 % des Maklerhonorars zu entrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen dass die tatsächlichen Kosten geringer waren.
10. Bei einer Beauftragung zur inhaltlichen Ausfertigung eines Mietvertrages, ob für Miet- oder Gewerberäume, wird unsererseits keine Haftung übernommen. Unsere Haftung ist im Übrigen auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt, sofern der Auftraggeber durch unser Verhalten keinen Körperschaden erleidet oder sein Leben verliert.
11. Die von uns erstellen Fotos, Pläne usw. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht an Dritte weiter gegeben bzw. verwendet werden.
12. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder un-durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so un-zumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.